Erfahrungsbericht zum Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden

Die Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung 1999 das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden (Rechtssammlung Nr. 127; im Folgenden: Erprobungsgesetz) beschlossen. Durch dieses Kirchengesetz sind - vor dem Hintergrund der Strukturbeschlüsse der Kreissynoden über die Reduzierung von Pfarrstellen -neue Formen der Zusammenarbeit einerseits zwischen Pfarrern, Pastorinnen und Mitarbeiten-den im Verkündigungsdienst sowie andererseits zwischen Gemeindekirchenräten eingeführt worden.

Nach § 11 Abs. 2 des Erprobungsgesetzes hat der Landeskirchenrat spätestens bei der Herbsttagung der Landessynode 2003 einen Erfahrungsbericht über dieses Kirchengesetz zu erstatten. Dieser Erfahrungsbericht soll Empfehlungen über eine Verlängerung oder Abänderung des in seiner Geltung bis zum 31. Dezember 2004 befristeten Erprobungsgesetzes geben.

Grundlage dieses hiermit vorgelegten Berichts sind die Ergebnisse einer Befragung, die der Landeskirchenrat über die Visitatoren anhand eines detaillierten Fragenkatalogs in den Super-intendenturen im Frühjahr durchgeführt hat. Bevor die Ergebnisse der durchgeführten Befragung (B.) vorgestellt und Vorschläge für die Weiterarbeit mit dem Erprobungsgesetz unterbreitet werden (C.), sollen die wichtigsten Regelungen des Erprobungsgesetzes in Erinnerung gebracht werden (A.):

A. Regelungen des Erprobungsgesetzes:

Das Erprobungsgesetz sieht folgende neue Formen der Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchgemeinden vor:

1. Regionalpfarrämter (§§ 1 - 6 ErprG):

Regionalpfarrämter sollen ermöglichen, dass Gemeindepfarrer und -pastorinnen sowie Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in der Region <u>verbindlich</u>, also dauerhaft und verlässlich arbeitsteilig zusammenarbeiten. Die Bildung eines Regionalpfarramts setzt verschiedene Verfahrensschritte voraus:

- Zunächst entscheidet die Kreissynode mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der beteiligten Kirchgemeinden, ob überhaupt ein Regionalpfarramt eingerichtet werden kann. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).
- Sodann ist in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindepfarrern und -pastorinnen zu fixieren, was zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit gehört und wie diese zu gestalten ist. Die Vereinbarung, an der die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeite-rinnen im Verkündigungsdienst zu beteiligen sind, bedarf der Zustimmung der Ge-meindekirchenräte

und ist sowohl von dem Superintendenten oder der Superinten-dentin als auch vom Vorstand der Kreissynode zu genehmigen.

2. Regionalgemeinschaften (§§ 7 - 9 ErprG):

Unter einer Regionalgemeinschaft versteht man eine Arbeitsgemeinschaft, zu der sich durch ein Regionalpfarramt verbundene Kirchgemeinden zusammenschließen, um ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam zu verantworten. Die Aufgaben können rein inhaltlicher Art sein, wie z. B. die gemeinsame Veranstaltung von Bibelwochen, Erwachsenenbildungsveranstaltungen und Freizeiten. Die Gemeindekirchenräte können aber auch vereinbaren, gemeinsam einen Gemeindebrief herauszugeben oder einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin anzustellen, wobei freilich nur eine der beteiligten Kirchgemeinden Anstellungsträger wird und die anderen sich an den Kosten beteiligen. Insbesondere kann der Regionalgemeinschaft die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchgemeinden ganz oder teilweise übertragen werden.

Die Regionalgemeinschaft wird durch einen Vorstand vertreten, der entsprechend dem Umfang der Aufgabenübertragung an die Regionalgemeinschaft die Rechte der Gemeindekirchenräte wahrnimmt. Die Bildung der Regionalgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Gemeindekirchenräte, die der Genehmigung des Kreiskirchenamtes bedarf, wobei der Vorstand der Kreissynode vorher anzuhören ist.

3. Regionalgemeinden (§ 10 ErprG):

Alternativ zur Bildung einer bloßen Arbeitsgemeinschaft können durch ein Regionalpfarramt verbundene Kirchgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Verband (= Zweckverband) gründen und diesem bestimmte Aufgaben übertragen, ohne dass die beteiligten Kirchgemeinden - also anders als bei einer Vereinigung - aufhören, eigenständige Rechtspersönlichkeiten zu sein. Diese als Regionalgemeinden bezeichneten Verbände sind wie die Kirchgemeinden und die Superintendenturen Körperschaften des öffentlichen Rechts; dadurch wird es so miteinander verbundenen Kirchgemeinden möglich, gemeinsam am Rechtsverkehr teilzunehmen, gemeinsam Mitarbeiter einzustellen und gemeinsam Einrichtungen zu betreiben.

Die Regionalgemeinde arbeitet auf der Grundlage einer von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung, die insbesondere Festlegungen über die Organe dieses Verbands ("Kirchgemeindeverbandsrat") enthalten muss und der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedarf. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Kirchgemeinden entsprechend; das Nähere über die Regionalgemeinden ist in §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckverein-barungen und kirchliche Zweckverbände (Rechtssammlung Nr. 128) geregelt.

B. Auswertung:

Die Rückmeldungen aus den Superintendenturen ergeben folgendes Bild:

- Ein Regionalpfarramt existiert bisher nur für die Pfarrämter Probstzella und Lehesten (Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld). Nach der Vereinbarung vom 30. Mai 2001 erstreckt sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche:
 - gemeinsame Jahresplanung der Pfarrämter
 - Gemeindebrief

- jährliche Rüstzeiten der Gemeindekirchenräte
- perspektivische Entwicklung des geistlichen Lebens.

Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gemeindekirchenräte Neuhaus-Schierschnitz und Mupperg hat die Kreissynode Sonneberg der Bildung eines Regionalpfarramts mit Beschluss vom 14. Juni 2003 zugestimmt.

2. Regionalgemeinschaften bestehen nicht.

In den Superintendenturen Jena und Sonneberg haben sich jedoch - unterhalb der Ebene rechtlicher Verbindlichkeit - Regionen gebildet, in denen die Zusammenarbeit gepflegt und ausgebaut wird.

- 3. In der Superintendentur Gotha haben sich die Pfarrämter Bienstädt, Friemar und Molsch-leben mit insgesamt elf rechtlich selbständigen Kirchgemeinden zur bisher einzigen Regionalgemeinde zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit betrifft das Kirchrech-nungswesen, die Einwerbung von Finanzen, die Abrechnung von Fördermitteln, die Öffentlichkeitsarbeit, die Wohnungsverwaltung, Kindergärten, die Koordination von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit, missionarische Projekte sowie die Anstellung von SAM- und ABM-Kräften. In der Superintendentur Weimar sind entsprechende Überlegungen der Pfarrämter Klettbach,
 - Vieselbach und Nohra bisher ohne ein konkretes Ergebnis geblieben.
- 4. Im Übrigen zeigen die Rückmeldungen, dass die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit
 - nicht in allen Pfarrkonventen und Kreissynoden thematisiert worden sind,
 - häufig nur unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Erforderlichkeit, nicht aber auch oder unabhängig davon als (geistliche) "Chance für unsere Kirche" gesehen werden (so aber das Votum der Perspektivkommission - DS 6/3 Frühjahrstagung 1999); charakteristisch ist die Feststellung: "In unserer Region wird die Zusammenarbeit in Regionalpfarrämtern auch nur dann Akzeptanz finden, wenn diese objektiv materiell unbedingt nötig ist." Ob unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeiten des Erprobungsgesetzes überhaupt noch sinnvoll sind oder nicht vielmehr die Vereinigung von Kirchgemeinden das Mittel der Wahl ist, ist dann allerdings zu fragen.
- 5. **Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden** sind allein in den letzten beiden Jahren in mehr als 70 Kirchgemeinden erfolgt, davon mehr als 50 im Visitationsbezirk Ost (vgl. Bericht des Landesbischofs bei der Frühjahrstagung 2003, ABl. S. 78/83).

C. Folgerungen und Empfehlungen:

Trotz der geringen Resonanz, die das Erprobungsgesetz bisher hervorgebracht hat, wird vorgeschlagen, seine Geltungsdauer über den 31. Dezember 2004 hinaus bis zum 31. Dezember 2007 (Zeitpunkt der Umsetzung der nächsten Stufe der Pfarrstellenstrukturreform und des Finanzierungsgesetzes) zu verlängern, damit - vor einer endgültigen Einführung - weitere Erfahrungen mit den dort vorgesehenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesammelt werden können. Eine entsprechende Beschlussvorlage für die Verlängerung des Erprobungsgesetzes wird bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2004 eingebracht werden. Bis dahin ist insbesondere zu überprüfen, ob das Verfahren insbesondere für die Bildung von Regionalpfarrämtern (vgl. oben A. 1) vereinfacht werden kann.

Für den Erfolg der weiteren Erprobung wird es entscheidend darauf ankommen, dass die sich durch das Erprobungsgesetz für die Gemeindearbeit ergebenden Chancen durch entsprechende Angebote und Arbeitshilfen des Gemeindedienstes vermittelt werden. Der Landeskirchenrat beabsichtigt in diesem Zusammenhang die Einsetzung einer Projektgruppe, die sich insgesamt mit den Konsequenzen befassen soll, die für die Gemeindearbeit aus den Strukturplanungen für den Verkündigungsdienst bis 2012 (vgl. DS 5 b/1 und 5 c/1) zu ziehen sind.

Eisenach, im November 2003

Dr. Hübner Oberkirchenrat